

# Gemeinde Wörpen

|   |  |                     |                  |      |      |      |
|---|--|---------------------|------------------|------|------|------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br><br><i>öffentlich</i>  | <b>Vorlage-Nr:</b> <b>WÖR-BV-082/2007</b><br><br>Aktenzeichen:      wi-eng<br>Datum:                04.09.2007<br>Einreicher:           Schleinitz<br>Verfasser:            Bürgermeisterin<br>Bauangelegenheiten und Liegenschaften |                     |                  |      |      |      |
| Betreff:<br><br><b>Umbenennung der Dorfstraße in Wörpen OT Wahlsdorf und Neuvergabe der Hausnummern</b> |  |                     |                  |      |      |      |
| Beratungsfolge  | Mitglieder   | Abstimmungsergebnis |                  |      |      |      |
|   | Soll   | Anw.                | Mitw.-<br>verbot | Daf. | Dag. | Ent. |
| 18.09.2007      Gemeinderat Wörpen  |  |                     |                  |      |      |      |

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörpen beschließt die Umbenennung der Dorfstraße in 06869 Wörpen, Ortsteil Wahlsdorf in

Wahlsdorfer Dorfstraße

und vergibt die Hausnummern entsprechend der Kommunalen Gebietsgliederung neu.

---

Schleinitz  
Bürgermeisterin

**Beschlussbegründung**

Gemäß § 44 (3) Nr. 14 GO LSA ist der Gemeinderat zuständig für die Benennung von Straßen.

Im Rahmen der vorgesehenen Eingemeindung zum 01.01.2008 der Gemeinde Wörpen nach Coswig (Anhalt), ist eine Umbenennung und Neuvergabe notwendig um eine Doppelung von Straßennamen zu vermeiden.

Nach Maßgabe der Kommunalen Gebietsgliederung – Empfehlung zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems Punkt 4, Abs. 6 „ Bei Neuvergabe sind innerhalb einer Straße grundsätzlich die ungeraden Nummern auf der einen, die geraden Nummern der anderen Straßenseite in jeweils aufsteigender Folge zuzuordnen. Das gilt auch für Straßen, bei denen nur eine Seite für die Bebauung vorgesehen ist (andere Seite z. B. Flussufer)“ und Abs. 7 „Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummern-folge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzugangs zum Gebäude bzw. Grundstück“.

Gemäß § 126, Abs. 3 BauGB hat der Eigentümer eines Grundstücks dieses mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dem Grundstückseigentümer obliegt die Beschaffung, Befestigung, Instandhaltung und Bezahlung der Hausnummerschilder.

**Finanzielle Auswirkungen:**Ja: 

Nein:

Ausgaben:

ca. 200,00 € (Straßennamensschilder)

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

63000.51000

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

- Lageplan